

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“)

(Stand August 2026)

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- 1.1. Die Entwicklung, Aufbereitung und/oder Herstellung von Waren, insbesondere PET-Flakes und PET-Regranulaten (Rezyklate), und deren Verkauf und/oder Lieferung sowie alle sonstigen Leistungen (z.B. Reparatur, Montage, Analyse- und Prüfleistungen) durch die Texplast GmbH („**Auftragnehmer**“) an ihre Kunden („**Auftraggeber**“) (einzeln oder gemeinsam „**Partei**“/„**Parteien**“) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgend abgedruckten Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“).
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden auf diesen Vertrag keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ausdrücklich darauf Bezug nimmt und der Auftragnehmer ihnen nicht widerspricht, es sei denn der Auftragnehmer hat der Einbeziehung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt. Die AGB des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt oder Vertragsbestandteil, wenn der Auftrag vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3. Mit Zustandekommen des Vertrages, spätestens mit Annahme der Ware, erkennt der Auftraggeber die AVB des Auftragnehmers an.
- 1.4. Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.5. Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.6. Mit dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform vereinbarte Regelungen gehen diesen AVB vor.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Aus der Auftragsbestätigung ergeben sich insbesondere die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Artikel, Artikelnummern, Mengen, Lieferfristen und Preise.
- 2.3. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gilt die vom Auftragnehmer gewählte Einwegverpackung als vereinbart.
- 2.4. Mündliche Ergänzungs- und Nebenabreden oder sonstige mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese durch den Auftragnehmer schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Hierfür genügt insbesondere die Bestätigung per E-Mail.
- 2.5. An allen dem Auftraggeber übermittelten Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Katalogen, Preislisten, Plänen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Mustern, Modellen, Werkzeugen, Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG und anderen Informationen, Software, Hilfsmitteln und sonstigen überlassenen Unterlagen („**Unterlagen des Auftragnehmers**“) behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Die Unterlagen des Auftragnehmers dürfen nicht vervielfältigt oder verwendet werden und nicht für einen anderen als den vereinbarten Vertragszweck genutzt werden. Die Unterlagen des Auftragnehmers dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht

werden und sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die vorgenannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus; die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen des Auftragnehmers enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Gesetzliche Aufbewahrungs- oder Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

- 2.6. Unterlagen des Auftraggebers dürfen durch den Auftragnehmer Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Auftragnehmer sich zur Vertragserfüllung nach Ziffer 3.6 dieser Bedingungen bedient.

3. Leistung

- 3.1. Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, insbesondere zu Gewichten, Maßen, Gebrauchswerten, Belastbarkeit, Toleranzen, Materialzusammensetzungen und sonstigen technischen Daten, sowie Darstellungen derselben, insbesondere Zeichnungen und Abbildungen, sind nur annähernd maßgebend. Sie stellen keine Beschaffenheitsvereinbarungen oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie dar, sondern sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Etwas anderes gilt nur, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich als Beschaffenheitsmerkmale im Angebot oder der Auftragsbestätigung zugesichert hat.
- 3.2. Handelsübliche oder geringfügige Abweichungen, insbesondere in Konstruktion, Form, Ausgestaltung, Material und in den vom Auftragnehmer oder Auftraggeber angegebenen Werten, sind zulässig, soweit dadurch die Funktionstüchtigkeit und die Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck des Liefer- oder Leistungsgegenstands nicht beeinträchtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere bei Rezyklaten branchenübliche, rohstoff-, verfahrens- und chargenbedingte Schwankungen zulässig. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Erfüllung des Vertrags ein Muster zur Verfügung stellt, schuldet der Auftragnehmer keine identische Nachbildung des Musters, im Übrigen gilt Satz 1.
- 3.3. Der Auftragnehmer schuldet nicht, dass sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung für einen vom Auftraggeber vorausgesetzten bestimmten Verwendungszweck eignet.
- 3.4. Eine Eignung der Ware für den Kontakt mit Lebensmitteln („**Lebensmittelkontakt**“) ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich oder in Textform vereinbart ist. Ist eine Eignung für den Lebensmittelkontakt nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Auftraggeber die Ware nicht für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt einsetzen oder als hierfür geeignet in Verkehr bringen.
- 3.5. Der Auftragnehmer führt die vertraglich geschuldeten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den zum Zeitpunkt der Ausführung bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungsrichtlinien, VDE-Richtlinien, DIN-Normen, aus.
- 3.6. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten sorgfältig ausgewählter und geeigneter Dritter bedienen. Der Auftragnehmer ist bei der Auswahl der Dritten, die zur Leistungserbringung eingesetzt werden, frei.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche für die Konzeption, die Herstellung, den Verkauf und/oder die Lieferung des Vertragsgegenstandes

erforderlichen Daten, Muster, Modelle, Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen, Berechnungen, technischen Beschreibungen und sonstigen Informationen („**Unterlagen des Auftraggebers**“) vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Änderungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, technische Verwendbarkeit und Aktualität der Unterlagen des Auftraggebers. Der Auftraggeber sichert zu, dass sämtliche dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen des Auftraggebers frei von Rechten Dritter sind, die deren vertraglich vorgesehene Nutzung ganz oder teilweise einschränken oder ausschließen könnten, insbesondere keine Urheberrechte, Marken, Patente, andere Schutzrechte oder Betriebsgeheimnisse verletzen.

- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Einhaltung von Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften benötigt. Hierzu können insbesondere Angaben zum Endverwender, zum Bestimmungsort und zum (End-)Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen gehören.

5. Preise, Zahlung

- 5.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 5.2. Preise gelten „FCA, frei Frachtführer“ (Incoterms 2020) in Euro ab Werk des Auftragnehmers in Bitterfeld-Wolfen zuzüglich etwaiger Versicherungskosten, Verpackungskosten, Transportkosten, Umsatzsteuer und Zoll sowie anderer Gebühren, wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.3. Für die Berechnung sind die von dem Auftragnehmer vor der Verladung ermittelten Abgangsgewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, soweit nicht ausdrücklich eine andere Verwiegung vereinbart ist. Geringfügige, branchenübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen bleiben vorbehalten.
- 5.4. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung in Textform und auf elektronischem Weg, insbesondere mittels E-Mail, übermittelt werden kann.
- 5.5. Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, gerät er in Verzug. Die ausstehenden Beträge sind ab dem Tag der Fälligkeit zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens sowie Ziffer 7.7 bleiben unberührt.
- 5.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftragnehmer in gesetzlichem Umfang zu. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Fristsetzung nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung berechtigt.
- 5.7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Ausführung seiner Vertragspflichten zu verweigern oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hierfür zu verlangen und – nach fruchtlosem Ablauf einer für die Zahlung bzw. die Vorauszahlungs-/Sicherheitsleistung gesetzten Frist – vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung

und weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

- 5.8. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf solche Forderungen stützen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ziffer 10.6 bleibt unberührt.

6. Lieferung

- 6.1. Die Lieferungen erfolgen „FCA, frei Frachtführer“ (Incoterms 2020) ab Werk des Auftragnehmers in Bitterfeld-Wolfen, wenn zwischen den Parteien nichts anders vereinbart ist. Die Gefahr geht damit durch Verladung am Werk des Auftragnehmers in Bitterfeld-Wolfen auf den Auftraggeber über.
- 6.2. Erfüllungsort für sämtliche Liefer- und Leistungsverpflichtungen ist das Werk des Auftragnehmers in Bitterfeld-Wolfen.
- 6.3. Teillieferungen und Teilleistungen sowie entsprechende Abrechnungen sind zulässig, wenn diese für den Auftraggeber nach dem Vertragszweck von Interesse sind, die Lieferung der restlichen Auftragsbestandteile sichergestellt ist und dem Auftragnehmer dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 6.4. Die Angaben zu Lieferfristen des Auftragnehmers gelten nur annähernd.
- 6.5. Die Lieferfrist beginnt, sofern nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, mit dem Tag, der auf den Zugang der Auftragsbestätigung folgt und ist eingehalten, wenn der Liefer- oder Leistungsgegenstand bis zum Ablauf der Frist das Lager des Auftragnehmers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 6.6. Der Beginn und die Einhaltung der Lieferfristen setzen die Klärung aller Ausführungseinzelheiten, Einhaltung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber bereitzustellender Unterlagen nach Ziffer 4.1 und 4.2 sowie der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
- 6.7. Sofern die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf
- höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 11,
 - Virus- oder sonstigen Angriffen Dritter auf das IT-System des Auftragnehmers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - Hindernissen aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, oder
 - nicht rechtzeitiger und/oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung des Auftragnehmers, wenn der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat,

(„**Nichtverfügbarkeit der Leistung**“) beruht, verlängern sich die Lieferfristen um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Frist.

- 6.8. Wird für den Auftragnehmer absehbar, dass eine Lieferfrist aufgrund Nichtverfügbarkeit der Leistung nicht eingehalten werden kann, so zeigt er dies dem Auftraggeber unverzüglich an und teilt ihm die voraussichtliche neue Lieferfrist mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer erstatten.

- 6.9. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung durch den Auftragnehmer aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten zu verlangen. Hierzu berechnet der Auftragnehmer eine Pauschale in Höhe von 0,5 % pro angefangener Kalenderwoche der Verzögerung, höchstens jedoch fünf Prozent des Auftragswertes der Lieferungen oder Leistungen pro Kalendertag. Der Nachweis eines höheren Schadens und darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers – unter Anrechnung der Pauschale – bleiben unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 6.10. Der Eintritt eines Lieferverzugs des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall bedarf es aber einer Mahnung durch den Auftraggeber.
- 6.11. Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung schuldhaft in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich oder unzumutbar, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 12 dieser AVB beschränkt.
- 6.12. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers, insbesondere bei einem Ausschluss seiner Leistungspflicht aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung, bleiben unberührt.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Durch den Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte zur Konzeption oder Herstellung des Liefergegenstands hergestellte Werkzeuge sowie die dafür angefertigten Zeichnungen und übrigen technischen Daten und Informationen verbleiben im Besitz und Eigentum des Auftragnehmers, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auch durch die Zahlung anteiliger Werkzeugkosten entsteht kein Anspruch auf Übereignung des Werkzeugs.
- 7.2. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises und dem Ausgleich sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen auf den Auftraggeber über („Vorbehaltsware“).
- 7.3. Die Vorbehaltsware darf von dem Auftraggeber weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer unverzüglich, mindestens in Textform, benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- 7.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und/oder zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden, solange er nicht in Verzug ist.
- 7.5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so gilt der Auftragnehmer als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an der neu entstehenden Sache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit Sachen anderer Eigentümer oder wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, erwirbt der Auftragnehmer unmittelbar Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für den Auftragnehmer. Der Auftraggeber gilt für die verarbeiteten Produkte als Hersteller im Sinne von § 4 ProdHaftG und übernimmt die produkthaftungsrechtliche Verantwortung gemäß § 1 ProdHaftG. Der Auftragnehmer wird insoweit von sämtlichen Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz freigestellt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 7.6. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen sicherungshalber in vollem Umfang – bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 7.5 – an den Auftragnehmer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Ist dies der Fall, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen und die Berechtigung, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und/oder zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden, erlischt. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, es sei denn der Auftragnehmer hat dies ausdrücklich erklärt.
- 7.8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10%, wird dieser auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- 8. Schutzrechte**
- 8.1. Behauptet ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch die Nutzung vertragsgemäß gelieferte Waren, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform und umfassend zu informieren.
- 8.2. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Ware aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen oder den Auftragnehmer zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegen den Auftragnehmer behauptet, die auf Handlungen des Auftraggebers oder der von ihm eingesetzten Mitarbeitenden oder Dienstleister zurückzuführen sind.
- 9. Exportkontrolle**
- 9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika, einzuhalten. Darunter fällt insbesondere das Einholen von Genehmigungen,

sowie die Prüfung auf das Vorliegen etwaiger Beschränkungen bezüglich Ein- oder Ausfuhr, sowie Nutzung von Gütern. Der Auftraggeber wird durch den Auftragnehmer gelieferte Ware nicht entgegen der Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften verwenden oder an Dritte übergeben.

- 9.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verweigern, sofern Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften entgegenstehen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, soweit nichts Abweichendes oder Ergänzendes ausdrücklich vereinbart ist.
- 10.2. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Dem Auftraggeber stehen Gewährleistungsansprüche weiterhin nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu untersuchen. Die Ware gilt hinsichtlich Mängeln, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht binnen sieben Kalendertagen nach Erhalt der Ware eine Mängelrüge zugeht. Andere, später auftretende Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens in Textform erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau beschreiben.
- 10.3. Die in Ziffer 3.2. genannten Abweichungen und Ersetzungen gelten als vertragsgemäß und berechtigen den Auftraggeber nicht zu Mängelrügen oder zur Verweigerung der Abnahme.
- 10.4. Als Mängel gelten darüber hinaus nicht:
- die natürliche Abnutzung oder der Verschleiß,
 - die Beschaffenheit der Ware, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Benutzung, Lagerung, Verarbeitung oder Vermischung oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung durch den Auftraggeber oder Dritte entsteht,
 - die Beschaffenheit der Ware, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer nach dem Vertrag nicht vorausgesetzter äußerer Einflüsse oder aufgrund der Verwendung der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entsteht,
 - die Beschaffenheiten der Ware aufgrund nicht oder falsch durchgeführter Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte.
- 10.5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Auftraggeber während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung, nach Wahl des Auftragnehmers in Form von Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Das Recht des Auftragnehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen fehl oder ist dem Auftraggeber unzumutbar, so ist der Auftraggeber zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels bestimmen sich nach Ziffer 12. Die Regelung des § 445a BGB wird abbedungen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).
- 10.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber

den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- 10.7. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache auf Verlangen des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ein Rückgabeanpruch steht dem Auftraggeber jedoch nicht zu.
- 10.8. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn der Auftragnehmer ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten ("**Aus- und Einbaukosten**") bleiben unberührt.
- 10.9. Erfolgt die Nutzung der Ware an einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Ort oder außerhalb Deutschlands, erstattet der Auftragnehmer die zum Zweck der Nacherfüllung oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten und Aus- und Einbaukosten, nur in der Höhe, in der sie entstanden wären, wenn der Liefergegenstand an dem vertraglich vorgesehenen Standort bzw. innerhalb Deutschlands genutzt würde.
- 10.10. Schadensersatzansprüche zu den in Ziffer 12.1 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert. Ziffer 12.4 bleibt unberührt.
- 10.11. Ansprüche gegen den Auftragnehmer aus Mängelgewährleistungen stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 11.2. Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 11.3. Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird der anderen Partei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

12. Haftung

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 12.2. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte.
- 12.3. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz, insbesondere bei einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten, ist ausgeschlossen.
- 12.4. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 12.1 bis 12.3 gelten nicht bei Schäden wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Auftragnehmer oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat und bei der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Verjährung

- 13.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr ab Erhalt der Ware.
- 13.2. Die Verjährungsfrist für sonstige vertraglichen und deliktischen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers beträgt zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 13.3. Die Ziffern 13.1 und 13.2 gelten nicht
- in den Fällen der Ziffer 12.4,
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - in Fällen gesetzlicher Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere: § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (bei Bauwerken oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff)), § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 3 BGB, § 444 BGB, § 445b BGB;

in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die AVB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 14.2. Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Bitterfeld-Wolfen. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.
- 14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer sich nachträglich herausstellenden Regelungslücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck nach Gegenstand, Maß, Ort und Geltungsbereich – bzw. im Fall von Regelungslücken dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser AGB – am nächsten kommt.